

Bitte bedenken Sie auch, dass **körperliche Beeinträchtigungen** oder **Sinnesbehinderungen** dem Erreichen des Lehrzieles dieser speziellen Schularten entgegenstehen können. Lassen Sie sich daher bei Bedenken, ob Ihr Kind bei Vorliegen eines der genannten Hinderungsgründe die Anforderungen des speziellen Schultyps erfüllen kann, vor Anmeldung an der Schule genau informieren. Die Schulleitungen bzw. Fachvorstände, aber auch die Fachaufsicht sowie Experten und Expertinnen in den Bildungsdirektionen stehen für ein offenes Gespräch gerne zur Verfügung und beraten Sie auch kompetent über alternative Bildungswege.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Unterschrift auf dem abzutrennenden Abschnitt dieses Blattes zwar Voraussetzung für die Aufnahme Ihrer Tochter / Ihres Sohnes in diese Schule ist, dass wir aber infolge der begrenzten Zahl von Schulplätzen keine Garantie für die Aufnahme abgeben können.

Als rechtliche Grundlage für diese Informationen dient ein Rundschreiben des Bundesministeriums für Bildung und Frauen (GZ BMUKK-13.261/0001-III/3/2012).

Ich bestätige, dass meine Tochter/mein Sohn die für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht (einschließlich der Fachpraxis) erforderliche gesundheitliche und körperliche Eignung aufweist und bereit ist, die im Lehrplan vorgesehenen Bildungsziele und -inhalte zu erreichen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Arbeitskleidung im fachpraktischen Unterricht sowie bei einschlägigen Schulveranstaltungen zu tragen ist und die Vorschriften zur persönlichen Hygiene einzuhalten sind.

Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten



Bundesschulen Kalvarienberg Fachschulen und Aufbaulehrgang

Wirtschaft - Soziales
1170 Wien, Kalvarienberggasse 28
<http://www.k17.at>
Telefon: +43 1 4066726, FAX: +43 4039444/111
e-mail : sek1.bfw17@917429.ssr-wien.gv.at



Besondere Aufnahmeinformationen für den Gegenstand „Haushalt und Organisation“ an Fachschulen für soziale Berufe und den Gegenstand „Haushaltsökonomie“ an der HLW für Sozialmanagement

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Sie überlegen, Ihrem Kind eine Ausbildung an einer Schule für soziale Berufe, bzw. HLW für Sozialmanagement angedeihen zu lassen? Um Ihnen bereits im Vorfeld einige wichtige Entscheidungshilfen geben zu können, lesen Sie bitte dieses Informationsblatt aufmerksam und vollständig durch.

Grundsätzlich haben alle berufsbildenden mittleren und höheren Schulen die Aufgabe, neben der Vermittlung von Allgemeinbildung auch jene fachliche Bildung zu vermitteln, welche zur Ausübung eines Berufes vorbereitet, befähigt und auch berechtigt.

Leider wird oftmals unterschätzt, dass persönliche Umstände – wie Körper- oder Sinnesbehinderungen sowie Einschränkungen auf Grund religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen – das Erreichen der Bildungsziele dieses Schultyps erschweren können.

So wird etwa im Unterrichtsgegenstand Haushalt und Organisation, bzw. Haushaltsökonomie gefordert, dass die Schülerinnen und Schüler Speisen und Getränke herstellen und servieren können. Dabei sind die Anforderungen der Praxis zu beachten. Das betrifft die Speisen und Getränke, die zubereitet werden, ebenso wie das persönliche Erscheinungsbild und die Umgangsformen.

Zu bedenken ist, dass die Zubereitung von Speisen keinerlei Einschränkungen im Lehrplan vorsieht. Die Zubereitung und dabei notwendige Verkostung von **Fleisch**, speziell auch **Schweinefleisch** und der begleitenden Saucen (ev. mit alkoholischen Zusätzen), kann für Schülerinnen und Schüler auf Grund ihrer persönlichen Werthaltung (zB **Vegetarier, Veganer**) oder ihrer religiösen Ausrichtung (zB Muslime, Juden) problematisch sein. Da es sich hierbei jedoch um wesentliche Lehrstoffinhalte handelt, kann ein positiver Abschluss nur dann erreicht werden, wenn die Schülerin/der Schüler die Anforderungen dieser Lehrstoffbereiche im geforderten Ausmaß erfüllt.

Das **Tragen eines Kopftuches** aus religiösen Gründen steht diesen Anforderungen grundsätzlich nicht entgegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Einschränkungen beim Tragen des Kopftuches zu beachten sind. Bekleidungsvorschriften für den Bereich Küche im schuleigenen Betrieb sehen vor, dass das Kopftuch der einheitlichen Dienstkleidung anzupassen ist. Weiters muss auf Grund von Hygiene- und Sicherheitsvorschriften die Kopfbedeckung eng anliegen und darf keine freifliegenden Teile enthalten. Hinsichtlich Hygiene- und Sicherheitsanforderungen ist auch auf die geeignete Materialauswahl der Kopfbedeckung (waschbar, schwer entflammbar) zu achten. Ebenfalls sind aufgrund oben genannter Vorschriften weder Gelnägel noch Piercings im Gesichtsbereich im fachpraktischen Unterricht erlaubt.

(Fortsetzung auf der Rückseite)